

Änderungsvorschlag
zu dem Gesetz zur Befugniserweiterung und
Entbürokratisierung in der Pflege

Das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 1 Satz 7 KHEntgG wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung des Landesbasisfallwerts für das Jahr 2027 ist der für das Jahr 2026 vereinbarte oder festgesetzte Landesbasisfallwert ohne Ausgleiche um 1,14 Prozent zu erhöhen.“

2. Nach § 6 Absatz 3 Satz 8 KHEntgG wird der folgende Satz eingefügt:

„Als Ausgangsgrundlage für die Vereinbarung der Erlössumme für das Jahr 2027 ist die für das Jahr 2026 vereinbarte oder festgesetzte Erlössumme um 1,14 Prozent zu erhöhen.“